



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung

Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Bern, Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	3
3.	Anmerkungen der Anhörungsteilnehmer	4
3.1.	Allgemeine Bewertung	4
3.2.	Zu den einzelnen Bestimmungen	4

Liste der eingereichten Stellungnahmen

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen und in der Reihenfolge der Eingabe)

Politische Parteien

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)
- FDP Die Liberalen (FDP)
- SVP Schweizerische Volkspartei (SVP)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)

Übrige Organisationen und Institutionen

- Centre Patronal (CP)
- Schweizer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen (veb.ch)
- Handelsregisteramt des Kantons Zürich
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSK)
- Alexander Moritzi, Moritzi Treuhand AG, Zollikon (Moritzi)
- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)
- TREUHAND SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband (Treuhand Suisse)
- ASA/SVV Schweizerischer Versicherungsverband (ASA)
- Kompetenzzentrum Records Management GmbH, Zollikon (KRM)
- Maurice H. Rapit, Conseil Fiduciaire et Fiscal Sàrl, Morges (Rapit)
- SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz (SwissHoldings)
- Treuhand-Kammer (THK)
- SIX Swiss Exchange AG (SIX)
- Schweizerische Mobiliar Holding AG (Mobiliar)
- Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik SWICO (SWICO)
- AudEx AG (AudEx)

1. Ausgangslage

Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer hoheitlichen Zulassung von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Voraussetzungen für diese Zulassung ergeben sich aus dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302). Die Einzelheiten für den Gesetzesvollzug hat der Bundesrat in der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) geregelt.

Die Zulassung von Revisionsunternehmen ist anders als diejenige von natürlichen Personen auf fünf Jahre beschränkt (Art. 3 Abs. 2 RAG). Die ersten Zulassungserneuerungen werden Ende März 2013 fällig. Die RAB optimiert den durch die Erneuerung entstehenden Aufwand für die Revisionsunternehmen durch ein modernisiertes Zulassungsportal, das voraussichtlich am 1. Februar 2013 online geschaltet wird. Damit ist auch die Anpassung der rechtlichen Grundlagen in der RAV verbunden. Gleichzeitig sollen verschiedene weitere Änderungen für mehr Flexibilität, Klarheit und Effizienz in der Rechtsanwendung sorgen.

2. Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

Die Anhörung zur Teilrevision der RAV fand vom 25. August bis 26. September 2012 statt. Sämtliche Bestimmungen, die Gegenstand der Anhörung waren, wurden ausführlich in Teil 2 des erläuternden Berichts des Bundesamtes für Justiz (BJ) vom 16. August 2012 kommentiert (nachfolgend: erläuternder Bericht)¹.

Zur Teilnahme eingeladen wurden insgesamt 33 Anhörungsadressaten, darunter die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen und Institutionen². Von den direkt begrüßten Anhörungsadressaten hat einer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet³ und haben 19 keine Stellungnahme eingereicht⁴.

Es sind insgesamt 25 Stellungnahmen eingegangen⁵. Darunter befinden sich drei politische Parteien⁶, fünf Dachverbände der Wirtschaft⁷ und sechs weitere interessierte Organisationen und Institutionen⁸, die direkt begrüßt wurden. Zusätzlich haben sich elf nicht offiziell eingeladene Teilnehmer⁹ zum Gegenstand der öffentlichen Anhörung geäußert.

¹ Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht vom 16. August 2012 (Teil 2) sind im Internet zu finden unter: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2012.html> (EJPD). Teil 1 des erläuternden Berichts zum Rechnungslegungsrecht und zur Teilrevision der Geschäftsbücherverordnung, wird separat ausgewertet.

² Siehe dazu die Adressatenliste im Begleitschreiben des EJPD.

³ Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS.

⁴ Bürgerlich-Demokratische Partei BDP; Christlichdemokratische Volkspartei CVP; Christlichsoziale Volkspartei Obwalden csp-ow; Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis; Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP; Grünliberale Partei glp; Grüne Partei der Schweiz GPS; Lega dei Ticinesi (Lega); Mouvement Citoyens Romands (MCR); Schweizerischer Arbeitgeberverband (SGV); Schweiz. Bauernverband (SBV); Travail.Suisse; Schweizerische Nationalbank (SNB); Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren; Schweizerischer Anwaltsverband (SAV); Schweizerischer Notarenverband (SNV); Vereinigung privater Aktiengesellschaften; BX Berner eXchange; Swiss Funds Association SFA.

⁵ Siehe dazu die Liste der eingereichten Stellungnahmen im Anhang.

⁶ Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Schweizerische Volkspartei SVP; FDP Die Liberalen.

⁷ Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking); Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz); economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse); Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB).

⁸ SSK Schweizerische Steuerkonferenz; TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband; Schweizer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen (veb.ch); SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz; Treuhand-Kammer; SIX Swiss Exchange AG.

⁹ Centre Patronal (CP); Handelsregisteramt des Kantons Zürich (HRA ZH); Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF); Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSK); Alexander Moritz, Moritz Treuhand AG, Zollikon; Schweizerischer Versicherungsverband (ASA); Kompetenzzentrum Records Management GmbH, Zollikon (KRM); Maurice H. Rapi, Conseil Fiduciaire et Fiscal Sàrl, Morges; Schweizerische Mobiliar Holding AG; Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik SWICO; AudEx AG, Bremgarten bei Bern.

3. Anmerkungen der Anhörungsteilnehmer

3.1. Allgemeine Bewertung

Die meisten Teilnehmer begrüßen die vorgeschlagene Teilrevision der RAV entweder ausdrücklich oder implizit (ausdrücklich positiv äussern sich FDP, SVP, SwissBanking, KV Schweiz, SGB, veb.ch und SSK). Im Weiteren wird der Entwurf als gut vorbereitet und der erläuternde Bericht als fachgerecht und aufschlussreich bewertet (veb.ch).

3.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

- Art. 4 Abs. 2 Bst. a E-RAV und Art. 22 Bst. j E-VOSTRA-Verordnung

Der Zugang der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zum Strafregister-Informationssystem VOSTRA wird von einem Teilnehmer abgelehnt, weil die RAB diesfalls auf nicht mehr relevante Verurteilungen zurückgreifen könne (CP). Einzelne Teilnehmer betonen, dass in der Rechtsanwendung darauf zu achten sei, dass nur Vermögensdelikte bzw. solche Delikte Auswirkungen auf die Zulassung haben, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (Treuhand-Kammer, economiesuisse, SGV). So wäre es verfehlt, wenn beispielsweise ein wiederholter Verstoss gegen das Strassenverkehrsrecht Auswirkungen auf die Zulassung hätte (Treuhand Suisse). Einzelne Teilnehmer weisen auf die Alternative darauf hin, wonach die Erweiterung der gesetzlichen Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden (Art. 24 RAG) über den Kreis der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen hinaus ins Auge gefasst werden könnte (Treuhand-Kammer, economiesuisse).

- Art. 9 Abs. 2 E-RAV

Einige Teilnehmer gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handeln müsse, wenn sich Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfüge, einem Peer Review-System anschliessen müssten und nur eingeschränkte Revisionen durchführen dürften. Einpersonen-Revisionsunternehmen könnten nämlich durchaus auch zur Durchführung von ordentlichen Revisionen zugelassen werden. Dies anerkenne auch der erläuternde Bericht (S. 15), wonach Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen müssen. Dies müsse aber nicht mit der vollzeitigen Anstellung einer entsprechenden Person verbunden sein. Vielmehr sei es zulässig, die auftragsbegleitende Durchsicht und interne Nachschau durch eine externe Fachperson auf Auftragsbasis vornehmen zu lassen (Treuhand-Kammer, economiesuisse). Mit der Formulierung im Entwurf seien auch alle Spezialprüfungen, wie beispielsweise die Prüfung von Kapitalherabsetzungen, Fusionsbilanzen oder Liquidationsbilanzen, ebenfalls nicht mehr zulässig (Treuhand Suisse, SGV).

Im Gesetz sei festgelegt, welche Voraussetzungen ein Revisionsunternehmen erfüllen müsse (Art. 6 Abs. 1 Bst. a RAG). Es bestehe daher keine gesetzliche Grundlage, bei Einmann-Revisionsunternehmen die Prüftätigkeit auf eingeschränkte Revisionen einzuschränken (CP, RapiT). Es handle sich um den Versuch, kleine Revisionsunternehmen zu diskriminieren (Moritzi, AudEx).

- Art. 20 Bst. f^{bis} und Art. 20 Bst. f^{ter} E-RAV

Einige Teilnehmer beantragen die Streichung dieser beiden Bestimmungen. Ein Teilnehmer befürchtet, die geforderten zusätzlichen Angaben im Revisorenregister könnten sich unter den Mitbewerbern diskriminierend auswirken. Die Angaben, aus denen die Art des Systems zur Qualitätssicherung im Revisionsunternehmen erkennbar werde, könnten von Kunden positiv oder negativ aufgenommen werden. Das Gesetz (Art. 6 Abs. 1 Bst. d RAG) fordere bereits heute für die Zulassung von Revisionsunternehmen ein System zur Qualitätssicherung, so dass zusätzliche Angaben nicht erforderlich seien (Treuhand Suisse). Vereinzelt wird befürchtet, dass die vorgeschlagene

Transparenz zur Verunsicherung im Publikum führen könnte. Bei Nutzern des Revisorenregisters könnte der Eindruck entstehen, dass Revisionsunternehmen auch dann eine Zulassung erhalten, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllten. Dies könne die Zulassungspraxis der RAB in Frage stellen. Aus Sicht der Qualitätssicherung sei entscheidend, ob die Überwachung der einzelnen Mandate auf geeignete Weise sichergestellt werde. Auch sei nicht auszuschliessen, dass die angedachten Vermerke im Revisorenregister zu einer Abwertung der betroffenen Revisionsunternehmen führten und damit deren Marktchancen schmälern könnten. Dies sei ungerechtfertigt, weil der Verordnungsgeber für das Peer Review-System explizit einen zeitlichen Aufschub vorgesehen habe (Treuhand-Kammer, *economiesuisse*).

- Art. 49 E-RAV

Einzelne Teilnehmer beantragen, die Übergangsfrist für die Einführung der internen Qualitätssicherung vom 31. August 2013 bis zum 15. Dezember 2013 zu verlängern (Treuhand-Kammer, *economiesuisse*). Damit würde die Pflicht zum Betrieb eines internen Systems zur Qualitätssicherung gleichzeitig mit dem neuen Schweizer Standard zur Qualitätssicherung (QS 1) der Treuhand-Kammer in Kraft treten. Dieser Standard mache analoge Vorgaben für Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen. Im Weiteren weisen einzelne Teilnehmer darauf hin, dass die Bestimmung nicht genau mit dem Wortlaut Art. 9 Abs. 2 E-RAV übereinstimme (Treuhand-Kammer, *economiesuisse*, Treuhand Suisse, Rapit, AudEx; vgl. dazu die Ausführungen vorne).